

Aufgrund eines amtlich festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in einem Hauschweinebestand im Landkreis Emmendingen erlässt das Landratsamt Ortenaukreis im Nachgang zur Allgemeinverfügung vom 27.05.2022 zum Schutz vor einer möglichen Ausbreitung des Virus der Afrikanischen Schweinepest in der Wildschweinpopulation gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU (2. DSAnpUG-EU) vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung, SP-VO) in der Fassung vom 08. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Art. 1 Vv. 06.11.2020 (BANz AT 09.11.2020 V1) folgende

Allgemeinverfügung

I.

Amtliche Bekanntmachung

Am 25.05.2022 wurde in Forchheim, Landkreis Emmendingen bei gehaltenen Schweinen der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) amtlich festgestellt und öffentlich bekannt gegeben. Durch die dort gebildeten Sperrzonen liegen auch Teile des Landkreises Ortenaukreis in der Überwachungszone.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Emmendingen ist auf deren Homepage unter folgendem Link bereitgestellt: <https://www.landkreis-emmendingen.de/aktuelles/allgemeinverfuegungen>

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Ortenaukreis ist auf der Homepage unter folgendem Link bereitgestellt: <https://www.ortenaukreis.de/Landkreis-Verwaltung/Bekanntmachungen/>

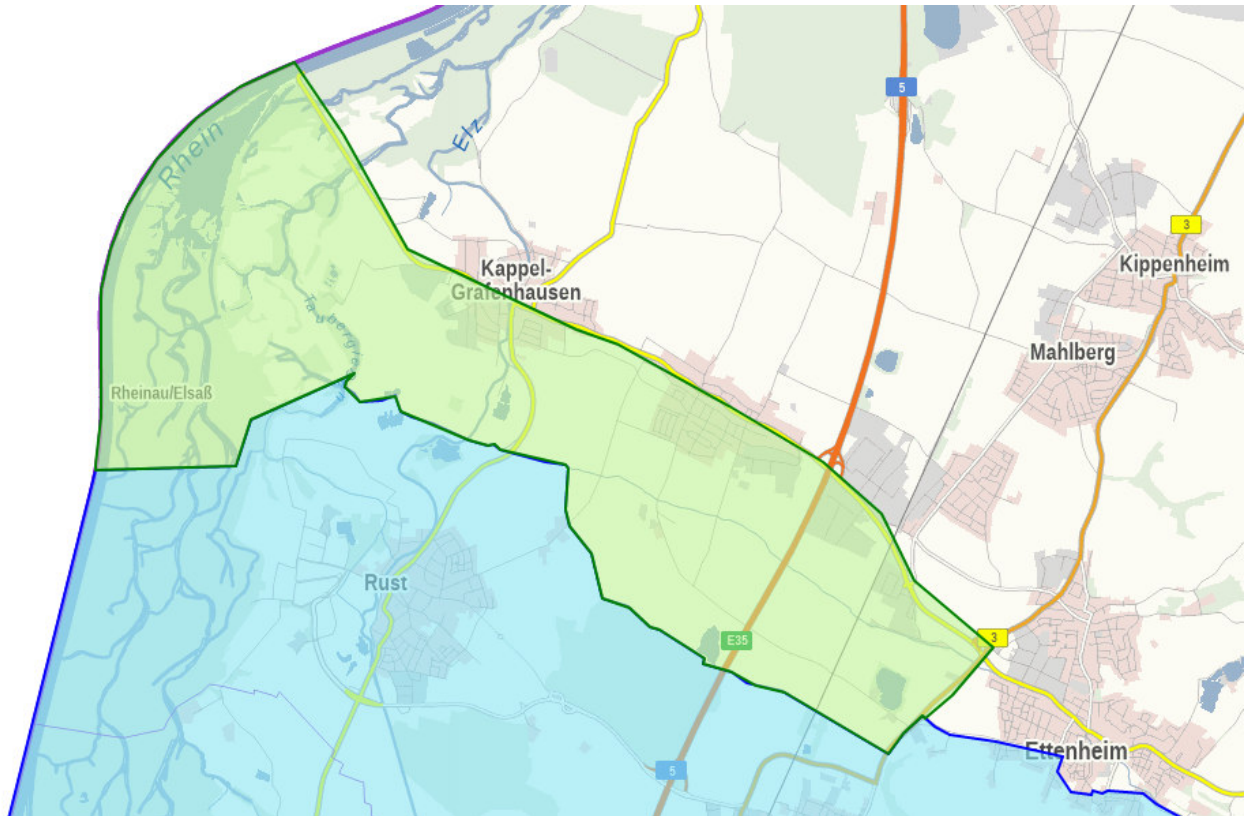
II.

Anordnungen für Jagdausübungsberechtigte

1. In dem in Nummer 2 dieser Verfügung näher bezeichneten Gebiet (Sperrzone, d. h. Überwachungszone) gilt, dass das Recht zum Betreten des Waldes und der offenen Landschaft, also nicht der geschlossenen Ortschaft, zum Zwecke der Erholung auf das Betreten von Straßen und Wegen beschränkt ist. Hunde, ausgenommen Blindenführhunde, sind hierbei innerhalb des in Nummer 2 dieser Verfügung ausgewiesenen Gebietes an der Leine zu führen.
2. **Jagdausübungsberechtigte (JAB)** in der Sperrzone, die durch Allgemeinverfügung des Landratsamts Ortenaukreis vom 27.05.2022 festgelegt worden ist, haben ab sofort folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - 2.1 Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen und ggf. die Suche durch Mitarbeiter des Landratsamts Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung sowie der von ihr beauftragten Personen zu dulden. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps, Probenahme durch diese sowie die unschädliche Beseitigung des Kadavers. Sollte der JAB für das Erlegen aufgefundener schwerkranker Tiere nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, hat der JAB ein Erlegen dieser Tiere durch anerkannte Nachsuchenführer (§ 17 DVO JWVG) oder sonstige vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung beauftragten Personen zu dulden.
 - 2.2 Jagdausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich
 - a. unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten oder genaue Ortsbeschreibung, Markierung in einem Kartenausschnitt) dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung anzuzeigen,
 - b. unverwechselbar zu kennzeichnen,
 - c. Proben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen oder eine Entnahme durch Mitarbeiter des Landratsamts Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung sowie den von ihr beauftragten Personen zu dulden und die Proben mit Untersuchungsauftrag an das CVUA Freiburg zuzuleiten und
 - d. das verendet aufgefundene Wildschwein in der Überwachungszone des Landkreises Ortenaukreis anschließend über die Verwahrstelle Lahr (Hinlehreweg 2, 77933 Lahr) zu beseitigen oder dessen Beseitigung durch das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung zu dulden. Für den Transport zur Verwahrstelle ist das verendet aufgefundene Wildschwein in einem geschlossenen, auslaufsicheren Transportbehältnis bzw. geschlossenen Fahrzeug zu transportieren.

- 2.3 Jagdausübungsberechtigte haben Wildschweine verstärkt mittels Ansitz- oder Einzeljagd zu bejagen. Bewegungsjagden sind verboten. Es sind von erlegten Wildschweinen Proben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen oder eine Entnahme durch Mitarbeiter des Landratsamts Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung sowie den von ihr beauftragten Personen zu dulden und die Proben mit Untersuchungsantrag an das CVUA Freiburg zuzuleiten.
- 2.4 Jedes erlegte Wildschwein ist am Erlegungsort mit einer Wildmarke zu kennzeichnen.
- 2.5 Der genaue Erlegungsort (GPS-Daten oder genaue Ortsbeschreibung, Markierung in einem Kartenausschnitt) des Wildschweines ist auf dem Untersuchungsantrag anzugeben und der Wildmarkennummer eindeutig zuzuordnen.
- 2.6 Die Jagdausübungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Aufbrechen der erlegten Wildschweine und die Sammlung des Aufbruchs an einem Ort erfolgen, an dem sichergestellt ist, dass kein möglicherweise infektiöses Material in das Revier gelangt oder verbleibt. Das Aufbrechen und Zerwirken des Tierkörpers im Revier ist verboten. Dieser Ort muss leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und innerhalb der Sperrzone liegen. Auf Antrag kann hiervon eine Ausnahme erteilt werden. Aufbruch, Schwarten und sonstige Teile von erlegten Wildschweinen dürfen nicht in das Revier verbracht oder dort zur Entsorgung zurückgelassen werden und müssen unschädlich über die Verwahrstelle Lahr oder direkt über die Tierkörperbeseitigung (ZTN-Süd Warthausen) beseitigt werden.
- 2.7 Bis zum Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest sind die Tierkörper oder Teile der Tierkörper in einer Kühleinrichtung innerhalb der Sperrzone zu belassen. Auf Antrag kann hiervon eine Ausnahme erteilt werden. Von der in Satz 1 festgelegten Aufbewahrungspflicht ausgenommen sind Tierkörper oder Teile der Tierkörper, die gem. Nr. 2.6 dieser Verfügung über die Verwahrstelle oder direkt über die Tierkörperbeseitigungsanstalt (ZTN-Süd Warthausen) zu entsorgen sind, so insbesondere der Aufbruch.
- 2.8 Alle an der Jagdausübung beteiligten Personen haben Fahrzeuge und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet wurden und mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, zu reinigen und zu desinfizieren und eine Reinigung des Jagdhundes mit einem handelsüblichen Hundeshampoo vorzunehmen.

3. Zusätzlich zu der Verpflichtung in der Sperrzone sind von allen erlegten, verunfallten sowie verendet aufgefundenen Wildschweinen von den an der Jagdausübung beteiligten Personen in dem Gebiet (Ortenaukreis: westlich der B 3 und südlich der L 103) Proben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit Untersuchungsantrag an das CVUA Freiburg zuzuleiten. Das vorstehend bezeichnete Gebiet ergibt sich aus folgender Karte:



III.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1, 2.2 a. bis c., 2.4, 2.5, 2.6 soweit dort nicht die unschädliche Beseitigung des Aufbruchs angeordnet wird, wird im überwiegenden öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

IV.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, somit am 03.06.2022, als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Dienstgebäude des Landratsamts Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Okenstraße 29, 77652 Offenburg eingesehen werden.

Ebenso ist die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Landratsamts Ortenaukreis unter der Rubrik Bekanntmachungen abrufbar (<https://www.ortenaukreis.de/Landkreis-Verwaltung/Bekanntmachungen/>).

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg erhoben werden.

VI.

Hinweise

Alle Regelungen dieser Verfügung sind auch bei einem Widerspruch zu beachten, dieser hat keine aufschiebende Wirkung.

Offenburg, den 02.06.2022

gez.

Dr. Loewer (Amtsleiter)